

Anlage zum Protokoll des Umweltausschusses
Sitzung vom 12. Februar 2013

Nachtrag des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen zur Vorlage der
Baumschutzsatzung:

1. Im Ergebnis der Beratung der Neufassung der Baumschutzsatzung im Umweltausschuss am 12.02.2013 wurde vorgeschlagen, im § 3 der Satzung neben der Eibe, die Schwarzpappel zusätzlich als zu schützende Baumart aufzunehmen. Dieser Sachverhalt wurde unsererseits noch einmal rechtlich geprüft mit folgendem Ergebnis:
Die Schwarzpappel ist in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen Deutschlands enthalten und somit nach § 44 BNatSchG geschützt (s. auch Entwurf Baumschutzsatzung §2 Abs. 2 b). Dem entsprechend ist nach Bundesnaturschutzgesetz ist die Schwarzpappel ausreichend geschützt. Ein zusätzliches Erfordernis diese Baumart neben dem Bundesrecht auch noch durch eine kommunale Satzung zu schützen, besteht nicht. Die Schutzbedürftigkeit liegt in Hinblick auf die Baumschutzsatzung nicht vor. Durch einen zusätzlichen Schutz in der Baumschutzsatzung wäre dann auch ein doppeltes Verwaltungsverfahren notwendig (Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung nach dem BNatSchG und Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung nach der Baumschutzsatzung).
2. Des Weiteren wurde an die Verwaltung der Auftrag erteilt zu prüfen, in wieweit sich das am 21.01.2013 durch den Landtag beschlossene Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) auf die Rechtswirksamkeit der Baumschutzsatzung auswirkt.
Das BbgNatSchAG wurde am 21.01.2013 durch den Landtag beschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 2 des BbgNatSchAG tritt das Brandenburgische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 am ersten Tag des vierten auf die Verkündung des BbgNatSchAG folgenden Kalendermonats außer Kraft. Mit der geplanten Beschlussfassung der Baumschutzsatzung durch die Stadtverordnetenversammlung im Februar 2013 gelten dementsprechend die enthaltenen Rechtsgrundlagen nach wie vor. Alle Beschlussfassungen vor dem Inkrafttreten des BbgNatSchAG haben Bestandskraft.
3. Die Verwaltung wurde durch den Umweltausschuss beauftragt, über die Verfahrensweise mit Bäumen zu berichten, die durch Verkehrsunfälle geschädigt werden. Bei Beschädigung kommunaler Bäume erfolgt eine Dokumentation des Schadens und eine Ermittlung der Schadenshöhe. Im Ergebnis wird der Verursacher zur Schadensregulierung aufgefordert. Die erstattete Geldsumme wird zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet verwendet.


Adam

Fachbereichsleiterin